

Kennzeichnung koffein- und chininhaltiger Lebensmittel

Zutat	Kennzeichnung gemäß	Kennzeichnung
Chinin und/oder	VO (EU) Nr. 1169/2011 (Anhang VII	Chinin und/oder
Koffein in	Teil D)	Koffein, die als
<u>vorverpackten</u>		Aromen bei der
Lebensmitteln		Herstellung oder
		Zubereitung von
		Lebensmitteln
		Verwendung finden,
		sind im
		<u>Zutatenverzeichnis</u>
		unmittelbar nach dem
		Begriff
		"Aroma/Aromen"
		unter ihrer
		Bezeichnung
		aufzuführen
Getränke mit	VO (EU) Nr. 1169/2011 (Anhang III	"Erhöhter
erhöhtem	Nr. 4.1), FrSaftErfrischGetrTeeV	Koffeingehalt. Für
Koffeingehalt oder		Kinder und
Lebensmittel mit		schwangere oder
Zusatz von Koffein,		stillende Frauen nicht
vorverpackt und lose		empfohlen" bei >150
		mg/L Koffein (muss im
		selben Sichtfeld wie
		die Bezeichnung des
		Getränks erscheinen,
		gefolgt von einem
		Hinweis in Klammern
		auf den Koffeingehalt
		in mg je 100 ml)
Chinin in Getränke mit	Aromendurchführungsverordnung	"chininhaltig" (sofern
einem Alkoholgehalt		kein separates
bis 1,2		Zutatenverzeichnis
Volumenprozent <u>lose</u>		angegeben ist)

